

Positionspapier des BVDVA zum Thema Arzneimittelsicherheit

Der Bundesverband Deutscher Versandapotheken (BVDVA) tritt entschieden den in jüngster Zeit geäußerten Forderungen aus Standesvertretung und Politik entgegen, den Versand von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu verbieten. Weder die wiederholt von der ABDA dramatisierten Meldungen über zunehmende Arzneimittelfälschungen noch das umstrittene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008, mit dem das Gericht Kooperationsmodelle wie dasjenige der dm Drogeriekette mit der niederländischen Europa Apotheek für zulässig erachtete, rechtfertigen es, den Arzneimittelversand auf den europarechtlich in jedem Fall geforderten Mindeststandard – nämlich den Versand von OTC-Arzneimitteln – zu beschränken.

Auch durch ständige Wiederholungen wird der insbesondere von der ABDA suggerierte Eindruck nicht richtig, vom Arzneimittelversand durch deutsche Versandapotheken würde die Sicherheit der Patienten insbesondere durch Arzneimittelfälschungen gefährdet. Die weit überwiegende Anzahl aller Arzneimittelfälschungen – und damit der Gefährdung der Arzneimittelsicherheit – betrifft den Versand durch kriminelle ausländische Apotheken bzw. illegale ausländische Anbieter, die auch nach dem Recht ihres Heimatstaates nicht als Apotheke anerkannt sind, überdies in vielen Fällen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Hieraus auf signifikante Gefahren beim Arzneimittelbezug von deutschen Versandapotheken zu schließen, geht an der Sach- und Rechtslage vorbei. Denn jede deutsche Versandapotheke unterliegt strengen gesetzlichen Anforderungen an den Arzneimittelversand, hat ein behördliches Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen und unterhält zwingend zugleich eine „normale“ Präsenzapotheke vor Ort. Unterschlagen wird ferner der Umstand, dass die von deutschen Versandapotheken gelieferten Arzneimittel in aller Regel aus denselben Quellen stammen wie die Arzneimittel beim Kauf in der Präsenzapotheke vor Ort auch: nämlich aus den Beständen des pharmazeutischen Großhandels. Wer die Sicherheit des

Arzneimittelversands durch deutsche Versandapotheken hinterfragt, müsste daher letztlich die Arzneimittelsicherheit in Apotheken generell in Zweifel ziehen.

Auch die immer wieder anzutreffende Behauptung, der Arzneimittelversand stelle den Preis zu Lasten der Patientensicherheit in den Mittelpunkt, geht an der Realität vorbei. Im Gegenteil: Unabhängige Tests ergeben immer wieder, dass Versandapotheken nicht nur beim Thema Preise Punkten können. Erst Anfang März 2008 war die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung bei einem Vergleich von fünf Versandapotheken mit der Apotheke vor Ort zum Ergebnis gekommen, dass die Apotheke vor Ort ausgerechnet beim Service nur im Mittelfeld landete. Auch insgesamt handelte es sich sowohl beim Testsieger als auch beim Zweitplatzierten um deutsche Versandapotheken. Die deutschen Versandapotheken demonstrieren also nachdrücklich, dass sich günstige Preise, Service und Arzneimittelsicherheit sehr wohl zum Vorteil der Patienten miteinander vereinbaren lassen.

Damit die deutschen Versandapotheken Arzneimittelsicherheit und Arzneimittelpreise noch besser als bislang zur Symbiose bringen können, fordert der BVDVA erneut, das für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Endverbraucher geltende Rabattverbot aufzuheben und die Arzneimittelpreisverordnung insoweit nur noch Höchstzuschläge vorschreiben zu lassen. Die ursprünglich für Festzuschläge streitende Überlegung, dass es Patienten beim Arzneimittelwerb nicht zugemutet werden soll, sich auf Preisvergleiche einzulassen, ist ohnehin überholt, seitdem ausgerechnet im Selbstzahlerbereich – also für OTC-Produkte – die Preise freigegeben wurden. Die Arzneimittelpreisverordnung erweist sich damit heute lediglich noch als Steuerungselement zur Kostenbegrenzung bei der Arzneimittelabgabe zu Lasten der GKV. Diesem Ansinnen wird durch rabattfähige Höchstbeträge bei der Abgabe an Endverbraucher aber noch ersichtlich besser Rechnung getragen als durch die heute noch geltende Regelung. Eine Freigabe von Rabatten im RX-Bereich ist im übrigen auch deshalb geboten, um die derzeit bestehende Diskriminierung deutscher Versandapotheken zu beseitigen, die sich aus der Rechtsprechung einzelner Gerichte ergibt, wonach die

Arzneimittelpreisverordnung von Apotheken aus anderen Mitgliedstaaten der EU – im konkreten Fall: aus den Niederlanden – beim Arzneimittelversand nach Deutschland nicht zu beachten sei.

Auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008, mit dem das Gericht Kooperationsmodelle wie dasjenige der dm Drogeriekette mit der niederländischen Europa Apotheek für zulässig erachtete, erfordert keine Einengung des Arzneimittelversands auf den europarechtlich in jedem Fall geforderten Mindeststandard. Zwar mag man darüber streiten, ob die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, dass Versandapotheken für das Einsammeln von Bestellungen und die Aushändigung der bestellten Arzneimittel den Dienst von Drogeriemärkten in Anspruch nehmen dürfen, da die Auslieferung bestellter Waren durch Übergabe an den Kunden in einer Abholstation inzwischen eine verbreitete Form des Versandhandels sei und nach heutigem Sprachgebrauch daher auch diese Form dem Begriff des Versandhandels unterfalle, den ursprünglichen Vorstellungen des Gesetzgebers vom Begriff des Versandhandels entspricht. Auch nach Auffassung des BVDVA entspricht ein solches Vertriebsmodell zumindest nicht dem Idealbild des Arzneimittelversands, von der Frage des betriebswirtschaftlichen Nutzens einmal ganz abgesehen.

Es ist jedoch wenig seriös, das Urteil des Gerichts zum Präzedenzfall für ein Verbot des RX-Versands hoch zu stilisieren, noch bevor überhaupt die ausführlichen Entscheidungsgründe vorliegen. Denn immerhin hat das Bundesverwaltungsgericht, soweit dies derzeit bekannt ist, durchaus keinen Freibrief für Kooperationen von Versandapotheken mit externen Abgabestellen erteilt, sondern klargestellt, der Beitrag des Drogeriemarktes müsse sich auf logistische Leistungen beschränken und keinesfalls dürfe der Eindruck erweckt werden, die Arzneimittel würden vom Drogeriemarkt selbst abgegeben, dieser sei also Vertragspartner des Kunden. Selbst wenn man jedoch von einer Gefährdung der Arzneimittelsicherheit durch ein solches Kooperationsmodell ausgehen wollte, so vermag dies kein generelles Verbot des Versands von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu rechtfertigen. Statt dessen wäre der Gesetzgeber gehalten, mit einer Änderung des Arzneimittel- und

Apothekengesetzes klarzustellen, dass die Übergabe von Arzneimitteln an den Kunden in einer Abholstation außerhalb der Apotheke nicht dem intendierten Begriff des Versandhandels entspricht und mithin unzulässig ist. Ein Totalverbot des RX-Versands würde dem gegenüber eine unverhältnismäßige und damit rechtswidrige Einschränkung sowohl der grundrechtlich verbürgten Berufsfreiheit als auch der europäischen Warenverkehrsfreiheit darstellen.